

	JAR-FCL 2 Ausbildungshandbuch	Kapitel: 1-1
	Teil 1 - Ausbildungsplan	Abschnitt: 11
	Streu- und Sprühberechtigung	Ausgabe: 01.05.2006

1.8 Lehrgang zum Erwerb der Streu- und Sprühberechtigung nach § 86 Luft-PersV

Ausbildungsziel:

Die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen zur Durchführung von Streu- und Sprühflügen.

Sach-/Fachgebiet	mind. U-Std.	mind. Flug-Std.
Gesetzliche Bestimmungen	7	30
Kenntnisse über Streu- und Sprühmittel	6	
Technik - Sprühtechnik	6	
Flugvorbereitung und -durchführung	11	
Gesamtzeit	30	30

Die Inhalte und Forderungen ergeben sich aus § 86 LuftPersV.

- Zum Ablassen von Stoffen ist nur berechtigt, wer eine Erlaubnis (Streu- und Sprüherlaubnis) besitzt.

Voraussetzungen für die Ausbildung

- 400 Stunden PIC auf der Art von Luftfahrzeugen, für die die Berechtigung erlangt werden soll.

Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung wird mit 10 Wochen geplant

1.8.1 Lehrplan für die theoretische Ausbildung

Gliederung:		Gesamt	Einzel
1.	Gesetzliche Vorschriften	7:00	
1.1	Außenstarts und Außenlandungen - Genehmigungspflicht - Ausnahmen - Auskunftspflicht		1:00
1.2	Unterschreiten der Sicherheitsmindestflughöhe - Genehmigungspflicht - Unterfliegen von + Brücken und ähnlichen Bauten + Freileitungen + Antennen		1:00